

Zeitschrift: Archiv für Thierheilkunde
Herausgeber: Gesellschaft Schweizerischer Thierärzte
Band: 5 (1831)
Heft: 3

Artikel: Geschichte der Seuchen [Fortsetzung]
Autor: Wirth, Konrad
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-587876>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 08.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

I.

Geschichte der Seuchen etc.

Von

Konrad Wirth,

praktischem Arzte und Lehrer an der Thierarzneischule
zu Zürich.

(Fortsetzung.)

Das Jahr 1814 zeichnet sich in Beziehung auf die Viehseuchen durch die in den meisten deutschen Ländern, in der Schweiz und Frankreich herrschende Minderpest aus. Im Kanton Zürich erschien dieses schreckliche, die Plagen des Krieges auf's höchste steigende Uebel nur in der Gemeinde Kloten, welche 46 Stück Vieh verlor, die theils als krank theils um die weitere Ausbreitung der Krankheit zu verhüten, auch als gesund niedergeschlagen wurden. Sie brach daselbst zuerst in dem Stalle eines Joh. Wallenweider aus. Ein Trupp ungarischer Ochsen wurde nämlich bey dem Durchzuge der Oesterreichischen Truppen, mit Gewalt in die Scheuer dieses Mannes gestellt, und ließ den Zunder zu dieser Krankheit

dasselbst zurück. In dem Stalle desselben standen 8 Stück Rindvieh, von welchem den 5. Jenner ein Ochse erkrankte, und den 7., an welchem Tage schon wieder zwey andere Stücke erkrankten, wurde die Krankheit als die Rinderpest erkannt. Am 8. traf das Sanitätscollegium folgende Maßnahmen zur Verhütung der weitem Ausbreitung der Seuche. Die Gemeinde Kloten wurde in den strengsten Bann gethan, überall auf den Straßen Wachen ausgestellt, damit kein Rindvieh in diese Gemeinde gelange, oder wenn dieses nicht zu vermeiden war, wenigstens schnell und ohne allen Aufenthalt durchpassire und damit am allerwenigsten solches aus der Gemeinde geführt werden könne. Das Vieh in dem Stalle des Wallenweider mußte abgethan und alles krank befundene mit der nöthigen Vorsicht verlocht werden. Das Fleisch von den gesunden Stücken durfte eingesalzen und geräuchert für den Hausbedarf benutzt, die Häute aber mußten klein verschnitten, verlocht und der Heustock und der Mist an einem schicklichen Orte verbrannt werden. Alles dieses mußte in der Nacht vom 8. auf den 9. geschehen. Nachher mußte das Holzwerk des Stalles und der Scheune abgehobelt, zu wiederholten Malen mit Lauge ausgewaschen, ausgelüftet und einstweilen ohne Erlaubniß kein Vieh darein gestellt werden. Der Thierarzt Eberhard von Kloten wurde beauftragt, bey diesem Geschäfte gegenwärtig zu seyn und dasselbe zu leiten. Sowohl als alle, die mit der Abschaffung des getödteten Viehes umgehen mußten, durften, weder mit Menschen die

Rindvieh hatten noch mit diesem selbst auf keinerlei Weise in Berührung kommen. Ein anderer Thierarzt mußte täglich das gesunde Vieh untersuchen, und dem Oberbeamten des Bezirkes einen schriftlichen Bericht über den Befund erstatten. Die benachbarten Gemeinden wurden von dem Ausbruche dieser Krankheit in Kenntniß gesetzt und dieselben zur Vorsicht ermahnet. Den sämtlichen Oberamtleuten des Kantons wurde im Wesentlichen anbefohlen: Die Landleute überall zu erinnern, mit ihrem Vieh vorsichtig zu seyn, dasselbe so wenig als möglich zu verändern, verständige Leute zur Wartung desselben zu halten, und keinen unbekanntem Leuten den Zutritt in ihren Stall zu gestatten. Wenn Ungarische Ochsen sich allfällig an einem Orte aufhalten müssen, so sey ihr Standort so weit als möglich von den Viehställen entfernt zu wählen, und an demselben, bevor sie ankommen, Wasser in großen Behältern hinzustellen, damit weder die Wärter dieses Viehes noch dieses selbst zum Brunnen gelangen. Der Mist, das Futter und alles, was auf den Orten, worauf diese Ochsen sich aufgehalten haben, zurückbleibe, müsse verbrannt und verlocht werden. Auch wurden mehrere Thierärzte beauftragt, sich an die Gemeinden des Kantons, durch welche Ungarische Ochsen getrieben wurden, hinzubegeben, und zu untersuchen: ob nicht allfällig der Zunder zu der Krankheit davon zurückgeblieben sey; sie waren beauftragt und bevollmächtigt, im Fall sie die Krankheit irgendwo antreffen würden, dasjenige anzuordnen, was für den ersten Moment erforderlich sey, um der

Verbreitung der Seuche Einhalt zu thun. Auch übergab das Sanitätscollegium eine Anleitung zur Verhütung und Vertilgung der Rinderpest für die Landleute dem Drucke, in welcher die Kennzeichen und die ansteckende Natur derselben so wie die Wege, auf welchen die Uebertragung des Ansteckungstoffes auf gesundes Vieh möglichst ist, und wie die Krankheit von einem Lande und von einer Gemeinde abgehalten werden könne, angegeben sind, und die wir hier, des beschränkten Raumes wegen, nicht aufnehmen können. Vom 7. bis zum 13. erkrankte zu Klotten kein Stück; an diesem Tage aber fand man in dem Stalle des Heinrich Wüst einen Ochsen, der die Fresslust verloren hatte, dieser wurde von dem übrigen Vieh abgesondert und den folgenden Tag abgethan. In diesem Stalle standen noch 7 und in einem nur durch eine Wand von diesem getrennten Stalle 3 Stück Rindvieh. Das Sanitätskollegium hatte den Beschluß gefaßt alles Vieh in diesen Ställen abschachten und Fleisch und Häute mit der möglichsten Vorsicht benutzen zu lassen, insofern das Fleisch gesund befunden werde. Durch Verwendung von verschiedenen Seiten her, wurde dieser Beschluß dahin modificirt, daß nur die zwey neben dem franken gestandenen Ochsen abgeschlachtet werden sollten. Den 16. zeigte sich die Rinderpest bey einem Ochsen in dem Stalle des Conrad Schner, welcher sich oben im Dorfe befand, da doch diejenigen Ställe, in welchen früher Rindvieh an diesen Uebel erkrankten, unten im Dorfe waren. In diesem und in einem daneben stehenden

Stalle befanden sich 11 Stück Rindvieh. Der Ochse war zu Requisitionsführen gebraucht worden, und hatte wahrscheinlich die Krankheit daher erhalten. Dieser so wie zwey andern Ochsen wurden abgeschlachtet und die letzteren gesund befunden. Es wurde nun ernstlich darauf gesehen, daß die Sperrung streng vollzogen, die Ställe, in welchen das Vieh noch gesund war, täglich ein Mal und diejenigen, wo die Krankheit schon vorhanden gewesen, zwey Mal untersucht und eben so oft die salzsauren Räuchungen in den letzteren angewendet werden. Den 17. erkrankte in dem Stalle der Brüder Meyer, welcher nur 30 bis 40 Schritte von dem Wollenweid erschen entfernt ist, ein Ochse, obwohl das Vieh in demselben seit dem Durchzuge der Truppen nicht mehr aus dem Stalle gekommen war. Man vermuthete, die Krankheit sey durch ein Stück Fleisch, von einem gefallenem Ungarischen Ochsen, welches von den Armeefleischern zum Genusse für die Soldaten benutzt wurde, dahin gekommen. In diesem Stalle standen noch 7 dem Anschein nach ganz gesunde Stück Rindvieh. An dem nämlichen Tage Abends, hatte man in einem der Brüder Altorfer gehörigen Stalle, der nur 20 Schritte von dem Wollenweid erschen entfernt liegt, ebenfalls Spuren der Krankheit bey einem Ochsen. Man vermuthete, daß Pferde von einigen Cavalleristen, die in diesem Stalle eingestallt worden waren, die Krankheit dahin gebracht haben möchten. Es standen noch 4 gesunde Stück Rindvieh in demselben. Das Sanitätscollegium verordnete hierauf die Hunde in Klotten anzubinden

und die Katzen zu tödten, und es wurde den Eigenthümern bey schwerer Strafe, im Falle von Vernachlässigung anbefohlen, ihr Vieh fleißig zu beobachten, und schnell Anzeige davon zu machen, wenn sich etwas Krankhaftes an irgend einem Stücke zeigen sollte. Dasselbe drang nun nicht mehr darauf, daß gesunde Thiere in den Ställen, in welchen Kranke gestanden insgesammt abgeschlachtet werden, sondern es mußte dieses nur mit den zwey neben dem franken gestandenen Stücken geschehen, und selbst die Haut der inficirten Stücke durfte benutzt werden, wenn dieselbe, sobald sie von dem Cadaver abgezogen war, in Kalkwasser geworfen und dann sorgfältig in die Gerbe gebracht wurde. Das getödtete oder krepirte Vieh durfte nicht mehr geöffnet werden; auch wurde verboten, die rindrigen Kühe zu dem Zuchtsiere zu führen, und das Heu mußte jetzt nur noch insofern verbrannt werden, als es mit der Ausdünstung des Kranken hatte in Berührung kommen können. In Kloten selbst durfte gesundes Vieh, aus Ställen, in denen die Krankheit noch nie verspürt wurde, geschlachtet und ausgewogen, hingegen durchaus kein Mastvieh außer das Dorf verkauft werden. Der Durchpaß von Rindvieh, der bey dem Ausbruche der Seuche noch unter bestimmten Vorsichten Statt finden konnte, wurde jetzt gänzlich gesperrt. — Den 20. und 22. Jenner erkrankten dem Conrad Schöner zwey Ochsen, die todtgeschlagen und verlocht wurden. In dem letztern Tage erschien die Krankheit auch an einem Stücke in dem Stalle des Heinrich Gut, in welchem sich noch 3 Stück

gesundes Rindvieh befanden. In dem nur durch eine Wand getrennten Stalle des Hs. Ulrich Gut standen 4 Stücke, und in einem dem Rudolph Gut gehörigen ganz nahen Stalle 2 Stücke, die alle noch gesund waren. Den 23. mußte dem Christoph Dchsner ein von der Krankheit ergriffenes Kalb geschlachtet werden, bey deren Anfange die übrigen Thiere von demselben getrennt worden waren. Dessen ungeachtet erkrankte den 24. eine Kuh, die abgethan wurde, und an demselben Tage geschah das nämliche mit zwey Kühen, die dem Heinrich Wüst und dem Geschwornen Dchsner gehörten. Am 25. mußte dem Christoph Dchsner ein Schs abgethan werden. Während dieser Zeit vom 20. bis 25. wurden die gesunden Thiere in allen Ställen, in denen die Krankheit ausgebrochen war, außer in denen der Brüder Gut, Brüder Dchsner und des Courad Meyer abgeschlachtet und das Fleisch derselben eingesalzen. In dem Stalle des letztern erschien die Krankheit an einer Kuh, die den 29. nebst noch zwey gesunden Stücken in demselben, abgeschlachtet wurde. Mit Ende Jenners scheint diese Krankheit in Kloten aufgehört zu haben; im März wurde der über die Gemeinde verhängte Bann wieder aufgehoben und nur der Stall der Brüder Gut, in welchem noch 7 Stück Rindvieh die neben solchen Thieren gestanden, welche an der Rinderpest gelitten hatten, blieb noch gesperrt. Ich habe den Gang dieser Seuche so unständiglich beschrieben, um zu zeigen, wie umsichtig man auf der einen Seite verfahren müsse, wenn der

Ausbreitung derselben Schranken gesetzt werden sollen, daß man aber anderseits auch nicht gar zu ängstlich dabey seyn dürfe; denn wenn auch der hohe Grad der Ansteckbarkeit nicht geläugnet werden kann, so möchte doch die Verbreitung der Krankheit durch Hunde, Katzen, Federvieh zc. weit seltener geschehen, als man bis dahin glaubte, und der Erfolg rechtfertigt die Zweckmäßigkeit, der im eingetretenen Falle angewandten Polizeymaßnahmen, die weder zu leicht noch zu streng genannt werden können. Daß die Kinderpest auch in einigen andern Kantonen und in den benachbarten deutschen Staaten durch welche Truppenmärsche Statt fanden, geherrscht habe, und welche Polizeymaßnahmen der Kanton Zürich nahm, um die Einschleppung der Krankheit von daher zu verhindern, zeigen die nachstehenden Publikationen des Sanitätscollegiums.

P u b l i k a t i o n.

Das Sanitätskollegium des Kantons Zürich hat sich genöthiget gefunden, wegen der in folgenden Gegenden und Ortschaften ausgebrochenen Gallenruhr, gegen selbige eine gänzliche Viehsperre zu erkennen:

- 1) Sämmtliche an die Schweiz angrenzende Königl. Württembergische und Großherzogl. Badische Lande.
- 2) Die Gemeinde Kloten im Kanton Zürich.
- 3) Erlinsbach im Bezirk Aarau, Gößlikon, Bezirk Bremgarten, Gausingen, Bernau und Ittenthal im Kanton Aargau.

- 4) Luppigen Bezirk Liestal, im Kanton Basel.
- 5) Bühl Amts Nidau, Hinter-Wyler Amts Narberg, Hinter-Cappellen, Metligen, Herrenschwanden und Bümpliz Amts Bern, und Lozowl Amts Narwangen, im Kanton Bern.
- 6) Die Gemeinden Ober-Erlisbach und Biedlisbach im Kanton Solothurn.

Mit allen obigen Gegenden und Gemeinden solle aller und jeder Viehverkehr so lange gänzlich aufgehoben seyn, bis von Seite des Sanitätscollegii hierüber etwas andres verfügt wird.

Sämmtliche Herren Statthalter werden daher aufgefordert, unverzüglich Anstalten zu treffen, daß diese Sperre allenthalben aufs strengste und unter großer Verantwortlichkeit derjenigen Beamten und Wachten, denen die desfallige Aufsicht übertragen wird, gehandhabet werde.

Sämmtliche Gemeindsbeamte, Scheinaustheiler, Viehhändler und Metzger sind vorzüglich und unter ihrer speziellen Verantwortlichkeit angewiesen; die einen, wachsam zu seyn, und alles Vieh welches dieser Verordnung zuwider, oder auch zwar aus unangesteckten Orten, aber nicht mit sehr authentischen und regelmäßigen Gesundheitsscheinungen versehen, eingeführt werden wollte, sogleich und unerläßlich zurückzuweisen, und den Vorfall dem betreffenden Statthalter zu Handen des Sanitätscollegii anzuzeigen; Viehhändler und Metzger aber, nicht nur in den benannten Gegenden und Ortschaften kein Vieh auf-

zukaufen, sondern, ebenfalls bey großer Verantwortung und Strafe, diese Vorsicht auch auf solche Ortschaften auszudehnen, in welchen sich späterhin Spuren der Seuche zeigen möchten, und welche mit hin in gegenwärtige Publikation noch nicht aufgenommen werden konnten.

Zugleich findet das Sanitätscollegium für nothwendig jedermänniglich zu seinem Verhalt anzuzeigen, daß laut den bis auf heutigen Tag eingegangenen Nachrichten, folgende Kantone, wegen des bedauerlichen Vorfalls zu Kloten, alle Einfuhr von Vieh, rohen Häuten und rohem Unschlitt aus hiesigem Kanton, bis auf weitere Verfügung verboten haben:

Unzeru, Schwyz, Zug, Glarus, Appenzell
Auser-Rhoden.

Der Sanitätsrath des Kantons Uri hat verordnet: daß kein Vieh, wenn es nicht mit authentischen und von den Kanzleyen ausgestellten Gesundheitsscheinien versehen ist, in den Kanton Uri eingelassen werden solle.

Endlich ist von Seite des Kantons Bern die Besuchung des dasigen Marktes mit Horn- und Schmal-Vieh bis auf weiteres des gänzlichen verboten worden.

Auch der auf den 27sten Jenner fallende Viehmarkt zu Winterthur wird nicht abgehalten.

Zürich, den 20sten Jenner 1814.

A u s A u f t r a g

des Sanitätscollegli des Kantons Zürich.

Das Aktuariat.

P u b l i k a t i o n.

Das Sanitätscollegium des Kantons Zürich fährt fort allen Kantonsbürgern zu Stadt und Land, bey der gegenwärtigen bedenklichen Lage des Viehstandes in mehreren Kantonen löblicher Eidsgenossenschaft, folgende auf den Viehverkehr Bezug habenden Nachrichten und Verordnungen zu jedermanns Verhalt mitzutheilen:

1) Im Kanton Zürich sind zu Kloten seit dem 22sten Jenner keine neuen Ställe von der Seuche angegriffen worden. Die strengste Sperre dauert fort.

2) Im Kanton Bern hat sich die Gallenruhr, neben den in der Publikation vom 20sten Jenner benannten Gemeinden, auch noch in folgenden gezeigt: Moos bey Thunstetten Amts Narwangen; Leuzigen Amts Büren; Hindelbank Amts Burgdorf; Ins (Anet) Amts Erlach.

3) Im Kanton Aargau hat sich auch zu Suhr in einem Stalle die Gallenruhr gezeigt, so daß dormalen von Seite hiesigen Kantons gegen Göflikon, Gansingen, Bernau, Ittenthal und Suhr gänzliche Viehsperre verhängt ist.

Aus den übrigen Gemeinden des Kantons Aargau darf zwar für die Metzgen Mastvieh in unsern Kanton eingeführt werden, aber nur gegen Vorzeigung von Scheinen, welche von unsrer Sanitäts-Canzley ausgefertigt werden, und unter strenger Beobachtung der in jenen Scheinen angezeigten Bedingungen. Das

Einführen von anderm als Mastvieh aus gedachtem Kanton bleibt bis auf weiteres untersagt.

4) Zu Bregenz mußten 50 nicht ungarische, sondern aus den innern Theilen des Königreichs Bayern dahin gelieferte Ochsen der Löserdürre wegen abgeschlachtet werden.

Dieser bedauerliche Vorfall nöthigte das Sanitätskollegium, die bisanhin nur gegen die Königl. Württembergische und Großherzogl. Badische Lande bestandene gänzliche Viehsperre, auch auf das ganze Königreich Bayern auszudehnen.

In Absicht aller dieser Ortschaften giltet dasjenige, was bereits in der Publikation vom 20sten Jenner verordnet wurde, seinem ganzen Umfange nach.

Wegen der zu Kloten sich gezeigten Löserdürre (wo jedoch seit dem 22sten Jenner, Gott Lob! kein neuer Stall mehr angegriffen worden ist) haben folgende Kantone alle Einfuhr von Vieh, rohen Häuten, rohem Unschlitt und Wolle aus hiesigem Kanton bis auf weitere Verfügung verboten:

Bern, Luzern, Schwyz, Zug, Glarus, Solothurn, Appenzell Auser - Rhoden, Graubünden, St. Gallen.

Im Kanton Bern sind in den Memtern Narberg, Narwangen, Bern, Büren, Burgdorf, Erlach, Frauenbrunnen, Laupen, Nidau und Wangen, die Viehmärkte bis auf weitere Verfügung gänzlich eingestellt.

und sollen dieselben weder mit Rindvieh noch Schmalvieh besucht werden.

In unserm Kanton solle theils die unterm 20sten Jenner dieses Jahres bekannt gemachte Verordnung in ihrer vollen Kraft verbleiben, theils findet das Sanitätskollegium für nothwendig annoch des weitern zu verordnen:

- 1) Daß der auf den 8ten Hornung fallende Viehmarkt zu Eglisau, und der auf den 9ten Hornung fallende zu Pfeffikon nicht abgehalten werden sollen.
- 2) Daß bis auf weitere Verfügung die Einfuhr aller rohen Häute, roher Wolle, und rohen Unschlitts verboten seyn solle.

Eine ganz besondere Aufmerksamkeit verdient der vom Sanitätskollegium in sichere Erfahrung gebrachte Umstand, daß Armeefuhrleute einzelne rohe Häute einbringen, und im Lande hin und wieder an Partikularen zu verkaufen suchen. Da nun solche Häute sehr oft von Krankheits wegen abgeschlachtetem Vieh herrühren, selbige auf jeden Fall im höchsten Grade verdächtig sind, und durch sie das größte Unglück ins Land gebracht werden könnte, so wird von jedem rechtschaffenen Einwohner erwartet, daß er nicht nur diesem unerlaubten und gefährlichen Handel keinen Vorschub thue, sondern es sogleich bei der Behörde anzeige, wenn er

entdeckt, daß jemand solche Häute einbringen will, oder jemand pflichtvergessen genug war dergleichen zu kaufen.

Es ist dem Sanitätscollegium aber auch bereits von hoher Behörde die beruhigende Zusicherung gegeben worden, man werde gegen die Einbringung solcher Häute in die Schweiz von Oestreichischen Militärbehörden ein strenges Verbot ergehen lassen. In Uebereinstimmung mit diesem Verbote befiehlt das Sanitätscollegium :

- 1) Aller Ankauf solcher von Armeefuhrleuten eingeführter Häute soll auf das schärfste, bey Confiskation der Waare, und anderwärts zu gewärtigen habender exemplarischer Strafe, verboten seyn.
- 2) Alle Beamten sind angewiesen auf ankommende Armeefuhrleute in dieser Rücksicht die sorgfältigste Aufsicht zu haben, und wo sie eine solche Haut entdecken, selbige sehr vorsichtig durch jemand der sonst gar nicht mit Vieh umgeht wegnehmen, und an einem solchen Ort in Verwahrung bringen zu lassen, von welchem aus die Aussteckung sich unmöglich verbreiten könnte, und sodann unverzüglich dem betreffenden Herrn Statthalter zu Händen des Sanitätscollegii von dem Vorgefallenen Anzeige zu machen.

Endlich ergreift das Sanitätscollegium diese Gelegenheit jeden den es interessiren könnte zu benachrichtigen, daß der Sanitätsrath des Kantons Uri beschlossen hat: „Es sollen hinfüro keine Pferde

„ aus andern Kantonen, wenn selbe nicht mit authentischen und von Kanzleyen gehörig ausgestellten Sanitätscheinen versehen sind, welche beym Eintritt in den Kanton Uri, dem in Flüelen angestellten Zoller müssen vorgewiesen werden, in das Urner Land gebracht werden dürfen.“

Zürich, den 5ten Februar 1814.

Aus Auftrag
des Sanitätscollegii des Kantons Zürich.
Das A k t u a r i a t.

P u b l i k a t i o n.

Das Sanitätscollegium des Kantons Zürich macht mit aufrichtigem Vergnügen bekannt, daß nicht nur die Gallenruhr sonst keine Gemeinde unseres Kantons heimgesucht hat, sondern daß selbst zu Kloten seit dem 22. Jenner dieses Jahres, Gott Lob! keine Spuren neuer Ansteckung beobachtet worden sind, und daß daher auch der strenge Stall- und Gemeindbann, der gegen diese Gemeinde verhängt war, mit vollkommener Beruhigung wieder aufgehoben werden durfte.

Da aber die Einwohner von Kloten diese glückliche und baldige Beendigung der traurigsten aller Viehseuchen, nur allein ihrer willigen Ergebung in die, wenn auch dem Anscheine nach strengen so doch wohlgemeinten und heilsamen, Verordnungen des Sanitätscollegii und ihrer musterhaften Folgsamkeit

zu danken haben, so wird dieses als Beispiel zur Nachfolge für andre Gemeinden in künftigen Fällen, vor denen Gott unser Land gnädig bewahren wolle! allgemein bekannt gemacht.

Ähnliche beruhigende Berichte sind uns Gott Lob aus allen achtzehn mit uns verbündeten Kantonen, so wie aus den angränzenden deutschen Landen zugekommen, so daß wir kein Bedenken tragen,

die unterm 20. Jenner und 5. Februar ausgesprochenen Banns- und Sperranstalten wieder gänzlich aufzuheben, und mithin die freye ordnungsmäßige Ein- und Ausfuhr von Vieh, rohen Häuten, rohem Anschlitt und Wolle aus und in die Eidsgenossenschaft sowohl als aus und in die angränzenden deutschen Lande wieder zu gestatten.

Auch in allen übrigen Kantonen sind die Banns- und Sperranstalten aufgehoben worden, in vielen uneingeschränkt, in andern mit Beschränkungen. Wir zeigen letztere unsern Kantons-Mitbürgern zu ihrem Verhalte an:

Lucern will, es müsse in den Gesundheitsscheinien noch besonders bemerkt seyn, daß in jenen Gegenden, wo das einzuführende Vieh angekauft wurde, oder wo es an Fütterung gestanden, keine Viehkrankheiten geherrscht haben (dieses wird aber ohne Zweifel von einem gewissen Zeitpunkte an zu verstehen seyn) oder

noch herrschen. Der Sinn dieses Artikels soll sich auch auf alles, was vom Vieh zu Nutzen fällt, also, rohe Häute, Wolle, Unschlitt, Mägen, ausdehnen, für welche bey deren Einfuhr Gesundheitspässe wie für das Vieh selbst vorgewiesen werden müssen.

Zug verlangt, es müsse in den Gesundheits-scheinen bemerkt werden, daß das einzuführende Vieh während sechs vollen Wochen an des Verkäufers Fut-ter gestanden.

Ebendasselbe macht auch Appenzell Auser-Rhoden zur Bedingniß.

Und so auch St. Gallen.

Schaffhausen bestimmt, es sollen die Gesund-heits-scheine von in der Schweiz gekauften Vieh durch den Statthalter des betreffenden Bezirks bekräftiget werden. — Für die Ein- und Durchfuhr roher Häute, roher Wolle und Unschlitts müssen befriedigende Ur-sprungscertifikate vorgewiesen werden.

Thurgau giebt den Viehverkehr wieder frey, verordnet aber, daß selbiger mit Gemeinden, in wel-chen der Viehstand wirklich inficirt war, noch län-ger hin gänzlich unterbleiben müsse.

Gegenwärtiger Sperraufhebung ungeachtet, soll es indessen bey der publicirten Verordnung vom 5. Febr. 1814 in Betreff der von Armee-fuhr-leuten eingebrachten rohen Häute, die sie an

Partikularen im Lande hin und wieder zu verkaufen suchen, sein gänzlichcs Verbleiben haben.

Zürich, den 20. April 1814.

Aus Auftrag
des Sanitätskollegii des Kantons Zürich.
Das Aktuariat.

Außer dem in diesen beyden Bekanntmachungen angegebenen Ortschaften, erschien im März die Kinderpest auch noch in den Gemeinden Münchenwylcr im Amte Laupen, Kantons Bern, zu Ballstall im Kanton Solothurn, und im July herrschte dieselbe noch in Möhlin im Kreise Rheinfelden Kantons Aargau, von welcher berichtet wird: es seyen daselbst 42 Stücke daran abgethan worden; die Seuche schien indessen im Abnehmen zu seyn. Auch aus dem Kanton Schaffhausen wird unter dem 27. Juny berichtet: die Kinderpest habe in Hallau aufgehört; dagegen sey dieselbe in Löhningen in 2 Ställen ausgebrochen, und erst im July scheint sie in Dörflingen erschienen zu seyn. Man glaubte, Militairpferde haben sie in jene Gemeinde gebracht. Im Oktober herrschte sie noch in Wagenhausen im Kanton Thurgau und wurde allem Anscheine nach, von dem nur eine halbe Stunde davon entfernten Dorfe Löhningen dahin gebracht. So großen Schaden übrigens diese Seuche in den Orten der Schweiz, wo sie vorkam, anrichtete; so kommt der-

selbe doch in keinen Vergleich mit den Verheerungen unter dem Rindviehstande der benachbarten deutschen Staaten, die sie verursachte. In dem oben schon angeführten vom 27. Juny datirten Berichte der Sanitätsbehörde des Kantons Schaffhausen an diejenige des Kantons Zürich heißt es: „Die Rinderpest herrscht sehr heftig in den Dorfschaften Bondorf und Nesselwangen, in welchem schon mehr als 200 Stück Rindvieh an dieser Krankheit zu Grunde gegangen sind. In Mühlen giebt es Bauern, die 20 bis 25 Stück Rindvieh hatten und jetzt keins mehr. Dasselbst hat man das anscheinend gesunde Vieh, welches aber den Keim der Gesundheit in sich getragen hat, beim Ausbruche der Seuche in die Wälder getrieben, in welchen es größtentheils an diesem Uebel umgekommen ist. Zu Randegg ist wenig Rindvieh mehr vorhanden. Zu Singen und Welpchingen und Gailingen ist die Krankheit erst kürzlich ausgebrochen.“ Nach einem Berichte vom 9. November von eben daher, hatte die Rinderpest in Murbach bey Randegg erst kurz vorher angefangen. In Gottmardingem seyen 36 Stücke, in Winterdingen 178, und zu Duttlingen inner den 3 bis 4 letzten Wochen 68 Stücke an derselben zu Grunde gegangen. In diesem letztern Orte hielt man die Krankheit für die Lungensucht, welche, wie es scheint, in Nah geherrscht hatte, wenigstens muß man dieses aus der Gutartigkeit der Krankheit schließen, da von 30 erkrankten Stücken nur 11 gefallen seyn sollen. Die Gemeinden Benzlingen,

Waldwies und Schlatt unter Krähen verloren 140 Stücke daran. Zu Hausen seyen fast alle Ställe leer, und von 200 Stücken kaum 50 übrig geblieben. Zu Steußlingen habe sich in den letzten 8 Wochen der Rindviehstand um etwa 70 Stücke vermindert; ein Theil von diesen sey aber als gesund abgeschlachtet und das Fleisch genossen worden. Man habe daselbst außer dem Dorfe, einen besondern Platz für das franke Rindvieh bestimmt. Allein die Häute und selbst ein Theil des Fleisches seyen in das Dorf geschleppt worden. In einem dritten Berichte vom 2. Februar 1815 von derselben Behörde heißt es; In Ballen haben in Zeit von 12 Wochen 150 Stücke an der Rinderpest abgethan werden müssen. Zu Thayingen habe die Seuche sehr stark geherrscht, aber seit der Mitte des Novembers aufgehört. Im Amte Engelberg herrsche dieselbe nur noch zu Welchingen. Duttlingen habe über 100 Stücke daran verloren; und Schlatt unter Krähen sey neuerdings davon heimgesucht worden. Büren an der Na habe ungefähr 100 und Steußlingen 200 Stücke Rindvieh daran verloren. In Volketshausen werde die Krankheit, wie es scheine, verheimlicht. In dem Amte Waldshut habe sie zu Waldshut, Erbach, Logeren, Riesenbach, Griesen, Schmizingen, Rohr, Wielen, Bürglen und Renetschweil geherrscht; seit drey Monaten aber höre man von da nichts mehr davon, so wie sie auch seit dem Herbst zu Dehnningen aufgehört habe. Es sind noch viele andere Orte

angegeben, an welchen die Seuche geherrscht hatte, und viele andere der Sanitäts-Behörde des Kantons nicht bekannte mögen unbenannt geblieben seyn. Uebrigens geht aus dem Gesagten zur Genüge hervor, daß in den benachbarten deutschen Staaten nicht ganz zweckmäßige Anordnungen zur Verhütung der Ausbreitung der Rinderpest getroffen oder die getroffenen nicht vollzogen wurden, und es liefert dieß ein neuer Beweis, wie sehr die Schweizerischen Sanitäts-Behörden bey vorkommenden ansteckenden Seuchen in den deutschen Nachbarstaaten auf ihrer Hut seyn müssen, um sie von ihren respektiven Kantonen abzuhalten. Im November des Jahres 1814 herrschte eine Rindvieh-Krankheit im Herzogthum Mailand, und höchst wahrscheinlich war es die Rinderpest, die auch in Frankreich erschien. — Die Pferdesenche, welche im Jahre 1812 sich in mehreren Gegenden der Schweiz zeigte, war auch in diesem Jahre, wenigstens in den Bezirken Muri und Bremgarten und Marau im Kanton Aargau erschienen. Der Thierarzt Meyer von Bünzen hat dieselbe wie er sie daselbst beobachtete, im ersten Bande des Archivs für Thierheilkunde von der Gesellschaft Schweizerischer Thierärzte beschrieben. Diejenigen Pferde die zu den Requisitionsdiensten der fremden durchziehenden Truppen benutzt wurden, brachten nach dessen Ansicht, diese Krankheit dahin; die starken Anstrengungen, die sie erdulden mußten, die Witterung und das schlechte Futter hatten diese hervor gebracht. Höchst wahrscheinlich herrschte diese Pferde-

seuche auch in andern Gegenden der Schweiz, aber die gefährliche Rinderpest und andere Verhältnisse entzogen sie der Aufmerksamkeit der Sanitäts-Behörden. — In einigen Gemeinden in welchen die Lungensucht des Rindviehes im vorhergehenden Jahre sich gezeigt hatte, dauerte auch in diesem Jahre dergestalt noch fort, daß von Zeit zu Zeit ein Stück davon befallen wurde; an andern Orten, wo früher noch keine Spur davon vorhanden war, im Kanton Zürich namentlich zu Volkenschweil, Gernetschweil (von woher sie auch nach Wyl kam), zu Niederweningen und Ländikon bei Weislingen, zeigte sich dieselbe ebenfalls. Im Thurgau hatte man Spuren der Lungensucht zu Tobel, Weinfelden und Gottlieben.
